

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGrBl. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 222/1929

§/Artikel/Anlage

§ 75

Inkrafttretensdatum

31.07.1929

Außerkrafttretensdatum

30.09.1995

Text**§. 75.**

Wenn ein Executionsverfahren aus einem der in den §§. 35, 36 und 39 Z. 1 und 9 angeführten Gründe eingestellt wird oder dessen Einstellung aus anderen, dem betreibenden Gläubiger bei Stellung des Antrages auf Executionsbewilligung oder bei Beginn des Executionsvollzuges schon bekannten Gründen erfolgen musste, so hat der betreibende Gläubiger auf Ersatz der gesamten bis zur Einstellung aufgelaufenen Executionskosten keinen Anspruch.